

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 53 (1956) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Zur Frage des Existenzminimums |
| Autor: | Gribi, Max |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-836936 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

53. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1956

Zur Frage des Existenzminimums

Von Dr. Max Gribi¹

Neben dem Begriff des Existenzminimums gibt es im deutschen Sprachgebiet kaum einen zweiten Begriff, der sich so leicht definieren läßt, dessen Inhalt praktisch jedoch so schwer zu bestimmen ist. Es kann sich daher bei meinem heutigen Referat nicht darum handeln, Ihnen eine streng wissenschaftliche und umfassende Darstellung über das Existenzminimum zu geben; ich bin bereits glücklich, wenn ich Ihnen einige Gesichtspunkte aufzeigen kann, die zum besseren Verstehen der gesamten Materie beitragen und auch zu einem besseren Verstehen der Handlungen jener Funktionäre, welche sich in der Praxis mit Existenzminimumfragen zu befassen haben.

Ich möchte Ihnen den Begriff des Existenzminimums in drei verschiedenen Stufen erläutern, die ich erstens als „*physisches*“ oder „*absolutes*“, zweitens als „*amtliches*“ und drittens als „*kulturelles*“ *Existenzminimum* bezeichnen möchte. Dabei ist jedoch bereits jetzt festzuhalten, daß die Stufengrenzen nicht eindeutig zu bestimmen sind.

1.

Unter dem physischen oder absoluten Existenzminimum ist die unterste Grenze des Nahrungs-, Bekleidungs- und Wohnungsbedarfes zu verstehen, die erreicht werden muß, damit die Menschen nicht aussterben. Man sollte glauben, daß sich eine solche Limite – besonders für die lebensnotwendige Nahrungsmittelmenge – leicht bestimmen lasse, doch ist dies nicht der Fall. Als während der letzten Kriegszeit die Eidgenössische Kommission für Kriegsernährung den täglichen Nahrungsbedarf auf 3000 Kalorien berechnete und der Meinung war, daß dieser Kalorienbetrag dem Menschen in Form von rund 80 g Eiweiß, 70 g Fett und 500 g Kohlehydraten zugeführt werden sollte, setzten bereits heftige Diskussionen ein. Die Vegetarier behaupteten, daß nicht 80, sondern 30 g Eiweiß pro Tag

¹ Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung und Presseorientierung der Schweizerischen Winterhilfe am 29. Oktober 1953.

vollauf genügen würden, während auf der anderen Seite die starken Fleischesser eine Eiweißmenge von 120 g als tägliches Minimum ansahen.

Zum reinen Kalorienbedarf kommt bei der Berechnung der existenznotwendigen Nahrungsmittelmenge noch die Forderung nach genügend Vitaminen und Mineralsalzen hinzu. Die Schweizer Nahrung ist im Durchschnitt glücklicherweise so zusammengesetzt, daß die notwendigen 3000–6000 internationalen Einheiten des Vitamins A, das eine Milligramm des Vitamins B₁ und die 30–50 mg des Vitamins C enthalten sind, ebenso die lebensnotwendigen 700 mg Kalzium, die 1300 mg Phosphor und die 12 mg Eisen.

Die erwähnten notwendigen täglichen Kalorien samt Vitaminen und Mineralsalzen können nun mit verhältnismäßig billigen oder verhältnismäßig teuren Nahrungsmitteln dem Menschen zugeführt werden, wobei die dazu erforderliche Geldmenge stark schwanken kann. Auch wenn man von Extrempfällen absieht und keineswegs der Meinung ist, daß sich der Schweizer von Kaviar und Wodka ernähren soll, so ist doch – um nur ein Beispiel zu erwähnen – auf die vielen magenkranken Menschen hinzuweisen, welche sich einem speziellen Ernährungsregime unterziehen müssen.

Bedeutend schwieriger als die Ermittlung des notwendigen Nahrungsbedarfes ist bereits die Bestimmung des lebensnotwendigen Kleidungs- und Wohnungsbedarfes. Hier spielen vor allem die klimatischen Gegebenheiten eine Rolle. Es wäre rein physisch nicht möglich, in der Stadt Zürich das ganze Jahr hindurch so angezogen zu sein, wie beispielsweise die innerafrikanischen Neger in ihrer Urheimat. Wie die Kleidung, so richtet sich auch der Wohnungsbau, auch wenn er noch so primitiv ist, nach den Gegebenheiten des Klimas. Diese Schlaglichter zeigen bereits, daß es aus klimatischen Gründen kein für die Welt allgemeingültiges Existenzminimum geben kann. Das Klima ist jedoch nicht der einzige Grund zur Erklärung der Ungleichheiten; ebenso stark wirken sich das Geschlecht, das Alter, der Zivilstand und die Familiengröße sowie die Art der beruflichen Tätigkeit auf die Bestimmung des absoluten Existenzminimums aus.

Die Existenzbedürfnisse von Mann und Frau sind verschieden. Dies kommt bereits qualitativ und quantitativ bei der Nahrung zum Ausdruck, viel stärker jedoch noch bei der Kleidung. Auch kann sich die Frau viele Ausgaben ersparen, mit denen der alleinstehende Mann rechnen muß. Erwähnt seien dabei nur die Kosten für das Kochen, das Flicken, Waschen und Wohnungsreinigen.

Ebenso klar spielt das Alter der Menschen bei der Bestimmung des Existenzminimums eine Rolle. Der Säugling braucht andere Nahrung und Kleidung als der in vollem Wachstum begriffene Mensch oder der Greis.

Der Zivilstand ist insofern von großer Wichtigkeit, als Ehepaare in der Regel einen gemeinsamen Haushalt führen, bei welchem die Kosten nicht einfach gleich der Summe der Existenzkosten der beiden Ehepartner sind, wenn sie einzeln lebten. Von noch größerer Bedeutung ist die Familie als Verbrauchsgemeinschaft. Hier lassen sich unter Umständen die Existenzkosten für Wohnung und zum Teil auch für Bekleidung und Nahrung pro Familienmitglied komprimieren. Vor allem der Nahrungs- und Kleidungsbedarf wird zudem noch von der Art der beruflichen Tätigkeit bestimmt. Ein Schwerarbeiter benötigt mehr Kalorien als ein Kanzlist, ebenso wird ein Bauarbeiter einen größeren Kleiderverschleiß aufweisen als ein Buchhalter.

Das absolute oder physische Existenzminimum hängt letzten Endes auch noch von der Menschenrasse ab. So ist es erstaunlich, festzustellen, wieviel Geld

die heute in der Schweiz lebenden Italiener sparen können. Bei den nicht unbedingt hohen Löhnen finden sie sich demnach mit einer Lebenshaltung ab, welche dem Existenzminimum der Schweizer kaum mehr entspricht.

2.

Die bisherigen Umschreibungen des absoluten Existenzminimums zeigen, daß dieser Begriff noch kein menschenwürdiges Dasein verbürgt, daß er dennoch bereits außerordentlich komplexer Natur ist. Für die Schweiz, die bekanntlich ein sehr hohes Lebensniveau besitzt, wäre es eine Schande, wenn sie ihren Bürgern lediglich das absolute Existenzminimum garantieren würde. Nicht nur, daß in der Schweiz kein Mensch verhungern soll, sei die Parole, sondern daß zumindest jedermann von staatswegen ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein hat! Das sogenannte „amtliche“ Existenzminimum umfaßt daher mehr als nur die rein physiologischen Existenznotwendigkeiten. Es ist daher mit Recht auch das psychologische Existenzminimum in die Überlegungen einzubeziehen. Das psychologische Existenzminimum hat einerseits den gegebenen sozialen Verhältnissen und anderseits dem gegebenen Stand der Zivilisation Rechnung zu tragen.

Die sogenannten sozialen Verhältnisse können am besten mit dem Ausdruck „gewohnte Lebenshaltung“ charakterisiert werden. Wie in der sehr interessanten Schrift der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission „Beitrag zur Frage des existenzminimalen Bedarfes“ treffend ausgeführt wird, ist die „gewohnte Lebenshaltung“ der Ausdruck der geschichtlich gewordenen Lebensweise bestimmter Volksschichten. Sie ist nicht das Produkt rationaler Überlegungen, sondern das Ergebnis der jeweiligen nationalen und innerhalb ihrer der jeweiligen Gruppenexistenz. In jedem Volke sind die jeweiligen „gewohnten Lebenshaltungen“ übereinander geschichtet. Im Mittelalter hatte jeder Stand seine Lebenshaltung „secundum suam conditionem“. In der modernen Gesellschaft ist die Lebenshaltung zwar nicht allein, aber doch vorwiegend durch das Einkommen und den Beruf bestimmt. Diese Lebenshaltung ändert sich fortwährend. Die Änderungen in der Lebenshaltung sind, abgesehen von den Einwirkungen der Krisen oder eines allgemeinen Notstandes (Krieg) wesentlich bedingt durch den Stand der Produktion und die Verschiebungen in den Anteilen der verschiedenen Partner an der Produktion oder am Nationalprodukt.

Der jeweilen erreichte Stand des Anteils der Lohnarbeiter an den Produktionserträgnissen findet sofort seinen Niederschlag in der Lebenshaltung, da nur ein geringer Teil des Einkommens der Arbeiter Ersparniszwecken dient. (Der Anteil des Arbeitseinkommens der unselbstständig Erwerbenden betrug in der Schweiz vor dem Zweiten Weltkrieg rund 50% des Volkseinkommens; heute ist er auf 60% gestiegen.) Rein theoretisch betrachtet ist zwar zu sagen, daß die Ersparnisse wohl an sich größer sein könnten, wenn die Arbeiterschaft hinsichtlich ihrer Lebenshaltung längere Zeit auf gleicher Stufe stehen bliebe; aber die Lebenshaltung ist eben – und darin liegt ihr besonderer Charakter und der Unterschied von ihr zu einem rein rational berechneten „Existenzminimum“ – eine bewegende, soziale Macht. – Soweit die Lohnbegutachtungskommission.

In einem engen Zusammenhang mit der gewohnten Lebenshaltung stehen die zivilisatorischen Fortschritte. Was einst Luxus war, wird immer mehr zur Existenznotwendigkeit. Bei einem Nachdenken fallen einem eine Unmenge von Beispielen ein; ich möchte lediglich die Wasserversorgung, das elektrische Licht, die Badewanne und die vielen gesundheitsfördernden Errungenschaften erwähnen.

Auch wenn wir den Begriff der gewohnten Lebenshaltung noch sehr restriktiv interpretieren, die Zivilisationsbedürfnisse auf ein Minimum zurückschrauben und die Bestimmung des absoluten Existenzminimums noch als verhältnismäßig einfaches Problem ansehen, so wird uns begreiflich, daß beispielsweise die Stadt Zürich für ihre administrativen Bedürfnisse keine einheitliche Norm für das Existenzminimum kennt. Je nach der Amtsstelle und infolgedessen je nach der Zweckbestimmung modifiziert sich das „amtliche Existenzminimum“ nicht nur zahlenmäßig, sondern auch sozialpsychologisch. So ist das Existenzminimum des Betreibungsamtes der Stadt Zürich ein anderes als das Existenzminimum, wie es vom Wohlfahrtsamt angewendet wird, wenn durch letzteres eine Unterhalts- oder Rückerstattungspflicht zwischen Familiengliedern statuiert werden soll. Muß anderseits vom Jugendamt aus für einen Kuraufenthalt eines Kindes ein Beitrag seitens der Eltern festgesetzt werden, so kommen wieder andere Richtlinien zur Anwendung. In einer Stadt wie Zürich kann von einem armenrechtlichen Existenzminimum ebenfalls nur mit großen Vorbehalten gesprochen werden, weil Lebenshaltung und Lebensstandard gebührend zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es trotz allen Richtlinien letzten Endes immer auf eine Ermessensfrage hinaus, was das Problem nicht vereinfacht, sondern gerade für den, der einen Entscheid fällen muß, außerordentlich kompliziert.

Je mehr sich ein Funktionär mit der praktischen Anwendung des Existenzminimumbegriffes befassen muß, desto mehr wird er sich der Komplexität dieser Größe bewußt, besonders deshalb, weil die objektiven Tatbestände nur wenig zu einer eindeutigen Lösung beitragen. Mitbestimmend bei der amtlichen Handlung bleibt daher immer die subjektive Beurteilung des einzelnen Falles durch den Beamten. Im gleichen Fall können auch zwei gut vorgebildete Funktionäre in guten Treuen zu divergierenden Ansichten kommen.

Bezeichnenderweise umfassen in gewissen Reglementen über die Fragen des Existenzminimums die Normen nur einen kurzen Abschnitt, während sich die Ermessenskompetenzen über zwei volle Seiten hinziehen. Es geht daraus hervor, daß das Existenzminimum in seiner Anwendung weitgehend nicht eine statistische, sondern eine psychologische Frage darstellt.

3.

Wenn auch das „amtliche Existenzminimum“ bereits der „gewohnten Lebenshaltung“ Rechnung zu tragen versucht, so wird es jedoch – schon infolge der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel – kaum je möglich sein, von Amtes wegen jedem Schweizerbürger sein „kulturelles Existenzminimum“ zu garantieren.

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein! Dieser weise Satz zeigt bereits, worum es geht. Nicht nur die rein physiologischen und die soziologischen Minimalbedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Mensch sich wohlbefindet; es gibt daneben auch noch minimale individuelle Kulturbedürfnisse, welche unbedingt befriedigt werden sollten. Diese Kulturbedürfnisse sind noch komplexerer Natur als die übrigen Existenzbedürfnisse. Sie hängen im Einzelfall vor allem von der Bildung, von der Gesellschaftsklasse und auch von der Einkommenshöhe ab. Als vor etwa zwanzig Jahren ein wißbegieriger Bundesrat unbedingt die Höhe des kulturellen Existenzminimums kennenlernen wollte, gab ihm ein erfahrener Sozialstatistiker zur Antwort: Das Existenzminimum entspricht in jedem einzelnen Fall ungefähr dem Einkommen plus zehn Prozent. Wie vor mehr als hundert Jahren der Sozialistenführer *Lassalle* seinen Getreuen empört zurief, mit

ihnen sei keine Politik zu machen, weil sie bereits mit Wurst und Brot zufrieden seien, so gibt es anderseits und auch heute noch Leute, die trotz einigermaßen befriedigendem Einkommen ihr kulturelles Existenzminimum nicht erreichen. Dies ist sehr zu bedauern, weil im allgemeinen solche Menschen der Nation große Dienste leisten könnten. Meines Erachtens liegt die Ursache der Vernachlässigung solcher Elemente in der Schweiz hauptsächlich darin, daß auch heute noch die Bevölkerungspolitik zu stark von quantitativen statt von qualitativen Gesichtspunkten heraus betrieben wird.

Ob kulturelle Existenznotwendigkeiten des einzelnen Menschen verallgemeinert und demgemäß für alle gefordert werden können, ist weitgehend eine Frage des Lebensstandards, der in der Schweiz heute zweifellos eine beachtenswerte Höhe erreicht hat. Wir haben praktisch keine Analphabeten mehr, kennen kein eigentliches Proletariat, und das Betteln ist bei uns verboten. Arm sein bedeutet in der Schweiz nicht auch einen kulturellen Tiefstand, und dadurch hebt sich – ganz allgemein gesprochen – das Existenzminimum weit über das rein vegetativ Lebensnotwendige hinaus. Extrem ausgedrückt betrachten wir in der Schweiz das Abonnement einer Zeitung oder sogar den Besitz eines Radios nicht als Luxus. Ähnlich verhält es sich grundsätzlich auch mit unserer Einstellung zu den übrigen Errungenschaften der Neuzeit, seien sie nun kultureller oder zivilisatorischer Natur. Man kann demnach folgern, daß der hohe Lebensstandard eines Volkes dessen kulturelles Existenzminimum hebt und damit zugleich die soziale Verantwortung dieses Volkes vergrößert.

*

Nach dieser kleinen und noch längst nicht abschließenden Tour d'horizon bin ich überzeugt, daß Sie, verehrte Versammelte, mit mir einiggehen, daß die Frage des Existenzminimums ernsthaft diskutiert werden muß, und keinesfalls, wie dies leider oft geschieht, als Schlagwort gebraucht, beziehungsweise mißbraucht werden darf. (Das Schlußvotum von Herrn Prof. Dr. M. Plancherel erscheint in der nächsten Nummer.)

Schweiz

Dritte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Durch Bundesgesetz vom 22. Dezember 1955 wird das bisherige Gesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 42, Absatz 1. Anspruch auf eine Übergangsrente haben die in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürger, denen gemäß Artikel 29, Absatz 1, keine ordentliche Rente zusteht, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

| Für Bezüger von | | |
|--|--------------------------|--|
| einfachen Altersrenten und Witwenrenten | Ehepaar- Altersrenten | einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten |
| Fr. 2500 | Fr. 4000 | Fr. 1100 |

Art. 42, Absatz 4, wird aufgehoben.

Art. 43, Absatz 1. Die Übergangsrenten betragen, vorbehältlich Absatz 2, jährlich :

| Einfache Alters- renten | Ehepaar- Alters- renten | Witwen- renten | Einfache Waisen- renten | Vollwaisen- renten |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------|-------------------------------|-----------------------|
| Fr. 840 | Fr. 1360 | Fr. 680 | Fr. 260 | Fr. 390 |

Art. 43bis. Die in Artikel 42, Absatz 1, festgesetzten Einkommensgrenzen und die in Artikel 43, Absatz 2, erster Satz, vorgeschriebene Rentenkürzung finden keine Anwendung:

- a) auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen;
- b) auf die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Es unterliegt jedoch dem Referendum, dessen Frist am 29. März 1956 abläuft. Durch die Gesetzesrevision wird die Abstufung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Ortsverhältnissen in bezug auf die Einkommensgrenzen und die Rentenhöhe aufgehoben. Die bisherigen Bedarfsrenten in ländlichen und halbstädtischen Gemeinden werden somit allgemein erhöht; die einfache Altersrente zum Beispiel beträgt Fr. 70.– monatlich und die Ehepaarsrente Fr. 113.35. Dazu kommt, daß die heute über 72jährigen Personen den Nachweis ihrer Bedürftigkeit nicht mehr zu erbringen haben. Dasselbe gilt auch für Frauen, die vor dem 1. Dezember 1948, verwitwet oder für Kinder, die vor diesem Datum verwaist sind. Infolge der Neuordnung schrumpft die Kategorie jener, die nur im Rahmen der Einkommensgrenzen Übergangsrenten beziehen können, weiter zusammen (heimgekehrte Auslandschweizer, verheiratete Frauen, die älter sind als ihr Mann).

Literatur

Geisteskraft und Geistesstörung im Alter. Ärztliche Betrachtungen zum Altersproblem.
Zürich 1954. Art. Institut Orell Füssli AG. 46 S. Preis Fr. 3.60.

Nebst einem Geleitwort des bekannten Gerontologen Dr. med. A. L. Vischer enthält die Schrift folgende Beiträge:

Stoll W. A., Burghölzli: Seelisches Krank- und Gesundsein im Alter;
Vischer A. L., Basel: Über Probleme des Alters und des Alterns;
Büel H. W., Münsingen: Das Alter in klinisch-psychiatrischem Licht;
Kielholz A., Aarau: Zur Behandlung und Verhütung von Depressionen bei Pensionierten;
Wyrsch J., Stans: Zur forensischen Psychiatrie der Alterspsychosen.

Es sind mit Ausnahme des ersten Beitrages die Referate, die an der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie am 20. Juni 1953 in Bellelay gehalten wurden. Angesichts der sogenannten «Überalterung» unseres Volkes (ein Ausdruck, den man vermeiden sollte, da in ihm etwas Abschätziges liegt) wird sich auch der Armenpfleger vermehrt mit den Problemen des Alters befassen müssen. Durch das Studium der einschlägigen Literatur zieht er nicht nur Gewinn für sein persönliches Älterwerden, sondern er ist auch eher in der Lage, die Alten, die trotz Altersversicherung unter seiner Kundschaft noch immer sehr zahlreich vertreten sind, gerechter zu behandeln, sei es in offener Pflege, sei es in Anstalten. Die Abhandlungen zeigen, daß die körperlichen Veränderungen des Alters je nach der Persönlichkeit sich sehr verschieden auswirken. Seelische Störungen betrachtet man übrigens heute nicht mehr als unvermeidlich. Die Therapie der Alterspsychosen gewinnt an Bedeutung gegenüber